

Zusatzvereinbarung CamperInhaltsSchutz

Die Zusatzvereinbarung CamperInhaltsSchutz ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Was ist versichert?

1.1 Welche Gegenstände sind versichert?

Ergänzend zu Ziffer 1.1.2 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB sind:

- Gegenstände und Inventar in Ihrem Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim mitversichert. Diese müssen unter Verschluss verwahrt sein. Eine Verwahrung z.B. im Vorzelt genügt nicht, selbst wenn dieses durch einen Reißverschluss verschlossen ist.

(1) Im Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim unter Verschluss verwahrte Gegenstände und Inventar

Soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist, sind folgende Gegenstände und Inventar bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro (brutto) versichert:

- Gegenstände, die üblicherweise in einem Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim verwahrt werden. Dazu gehören bewegliches Inventar und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Beispiel: Kleidung, Campingtisch und -stühle, Grill, Kühlschrank, nachträglich eingefügter Herd/Kochfeld, Haushaltszubehör und Haushaltsgeräte.

(2) Im Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim unter Verschluss verwahrte elektronische Geräte

Bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000 Euro (brutto) versichert sind:

- Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, CD- und mp3-Player, sonstige Audiosysteme, Fernsehgeräte und Video-, Festplatten-, DVD- oder Blu-ray-Recorder bzw. -Player);
- Foto- und Filmapparate inkl. Zubehör (z.B. Digitalkamera, Videokamera, Wechselobjektive, Akku);
- Computer aller Art und Zubehör (z.B. Notebook, Tablet, Drucker, Scanner, Modem).

(3) Außerhalb des Wohnmobils, Wohnwagens oder Mobilheimes verwahrte Gegenstände

Bis zu einem Gesamtneuwert von 1.000 Euro (brutto) versichert sind:

- Campingmöbel,
- Reiseküche,
- Kühlboxen,
- Vorrats-/ Multifunktionsschränke,
- Stromerzeuger und Grill.

Voraussetzung ist, dass diese Gegenstände in einem

- Anbau, Zelt, Vorzelt oder
- massiven Nebengebäude bis 10 Quadratmeter

verwahrt werden. Dieses muss allseitig geschlossen sein (z.B. durch Reißverschluss bzw. Knöpfe oder Türen). Eine zusätzliche Sicherung durch ein Schloss ist nicht erforderlich.

(4) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bei Teilentschädigungen

Bis zu den genannten Wertgrenzen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

(5) Nicht versicherte Gegenstände

Kein Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Gegenstände:

- Lebens- oder Genussmittel
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze und echte Teppiche;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, z. B. Fahrräder, Motorroller, Schlauchboote, Surfbretter sowie Außenbordmotore jeweils inkl. Zubehör;
- Sportgeräte jeglicher Art (z. B. Tauchausrüstung), Sportspezialkleidung (z. B. Taucheranzug);
- Mobiltelefone bzw. Smartphones, mobile Navigationsgeräte;
- CDs, DVDs und BlueRays;
- Gegenstände, die ausschließlich zur Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit genutzt werden.

1.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Gegenstände durch die nachfolgenden Ereignisse.

a) Ereignisse der Teilkaskoversicherung (z.B. Diebstahl, Brand, Hagel, Sturm, Überschwemmung) gemäß Ziffer 1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug eine Teilkaskoversicherung besteht.

b) Die mut- und böswillige Handlung gilt auch als in der Teilkaskoversicherung versichert. Voraussetzung ist, dass Sie die Zusatzvereinbarung DauerCamping abgeschlossen haben.

c) Versichert sind Schäden durch Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch:

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- fehlerhafte Anschlüsse;
- nicht ausreichendes Absperren;
- Entleeren oder Entleerhalten wasserführender Anlagen in nicht benutzten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Mobilheimen.

d) Ferner ergänzend Ziffer 1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB folgende Naturgewalten: Schneedruck, Schneebruch, Erdsenkung sowie Rückstau.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser:

- durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- durch Witterungsniederschläge
- bestimmungswidrig aus den Ableitungsrohren des Wohnmobils, Wohnwagens oder Mobilheims,
- oder damit verbundenen Einrichtungen in dieses eindringt.

e) Ereignisse der Vollkaskoversicherung (z.B. Unfall und mut- und böswillige Handlung) gemäß Ziffer 1.3 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht.

1.3 Saisonkennzeichen

Bei Wohnmobilen und Wohnwagen mit Saisonkennzeichen sind Sie außerhalb des Saisonzeitraums versichert. Vorausgesetzt das

Wohnmobil bzw. der Wohnwagen befinden sich in einem verschlossenem Raum oder einem umfriedeten Grundstück.

2. Unsere Leistung im Schadenfall

(1) Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände zahlen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

(2) Was ist der Neuwert?

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

(3) Was zahlen wir bei Beschädigung?

Bei Beschädigung versicherter Gegenstände zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Neuwert.

(4) Was gilt für Rest- und Alteile, Restwert?

Rest- und Alteile sowie die versicherten Gegenstände im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) der beschädigten Gegenstände oder der beschädigten Teile zu kürzen.

(5) Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Obergrenze ist jeweils die in Ziffer 1.1 Absatz 1 bis 3 aufgeführte Versicherungssumme.

Die Höchstentschädigung insgesamt ist je Schadenereignis auf einen Betrag von 10.000 Euro (brutto) beschränkt.

(6) Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

Es gilt die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wurde die Selbstbeteiligung bereits zum gleichen Schadenereignis abgezogen (z.B. beim Fahrzeugschaden), erfolgt kein weiterer Abzug.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Unverzüglich nach Schadeneintritt ist uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Die Originalrechnungen der versicherten Gegenstände dient uns als Nachweis.

Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 6 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB ist jeder Entwendungsschaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig davon, wie hoch der Schaden ist.

4. Auswirkung auf den Kasko Schadenfreiheitsrabatt

Der Schadenfreiheitsrabatt Ihrer Kaskoversicherung bleibt unberührt, wenn:

- Sie ausschließlich die Leistungen der CamperInhaltsSchutz in Anspruch nehmen und
- es kein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt.